

Fächerübergreifende Modulprüfung III am 27.4.2023
(Erstellung des Falles: Univ.-Prof. DDr. Michael Potacs)

Klaus Kröll hat im November 2021 ein Grundstück mit einem Einfamilienhaus in der Gemeinde St. Andrä Wördern (Bezirk Tulln, NÖ) in der Nähe von Wien geerbt. Das Grundstück liegt im „Pflichtbereich“ der Abfallwirtschaftsverordnung der Gemeinde St. Andrä Wördern. Im Erdgeschoss des Hauses befindet sich ein – zunächst leerstehendes – Geschäftslokal mit Büroraum und Magazin, im ersten Stock der Wohnbereich. Klaus Kröll besucht das Haus vor allem in den Sommermonaten am Wochenende, um im Garten zu entspannen. Da er nicht weit entfernt in Wien lebt, übernachtet er kaum in dem Einfamilienhaus. Um Abfallgebühren und -abgaben zu sparen, hat er mit seinem Nachbarn vereinbart, dass der wenige bei ihm anfallende nicht gefährliche Siedlungsabfall beim Nachbarn entsorgt werden darf. Ab Frühjahr 2022 vermietet Klaus Kröll das Geschäftslokal im Erdgeschoss an Florian Frischer, der darin ein Lebensmittelgeschäft betreibt. Für die Entsorgung des Abfalles hat Florian Frischer einen Vertrag mit dem privaten Abfallentsorgungsunternehmen „Müllprofi-Müller“ abgeschlossen. Nach diesem Vertrag übernimmt „Müllprofi-Müller“ die Entsorgung des gesamten im Geschäftslokal samt Büroraum und Magazin von Florian Frischer anfallenden Abfalls (Müll und betriebliche Abfälle). Im Jänner 2023 wird Klaus Kröll ein an ihn adressierter Zuteilungsbescheid der Bürgermeisterin (BGM) der Gemeinde St. Andrä Wördern nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 (NÖ AWG) zugestellt. Darin wird für den Wohnbereich im ersten Stock ein Behälter für „Restmüll“ von 120 Litern mit 13 Entleerungen zugeteilt. Weiters wird im Bescheid für den Lebensmittelbetrieb ein Behälter für „Restmüll“ von 240 Litern mit 13 Entleerungen (3120 Liter jährlich) und für das gesamte Grundstück (Wohnbereich und Lebensmittelgeschäft) ein Papiermüllbehälter von 240 Litern mit 7 Entleerungen zugeteilt. Klaus Kröll wird im Bescheid außerdem verpflichtet, den Abfall vorsortiert in den dafür vorgesehenen Behältern zu bestimmten Terminen im Abfuhrbereich bereitzustellen. In der Begründung des Bescheides wird festgehalten, dass die Zuteilung auf dem „erfahrungsgemäß anfallenden Müll“ und dem daraus errechneten Durchschnitt pro Haushalt/Betrieb beruhe. Die Zuteilung der Behälter erscheint Klaus Kröll aber nicht gerechtfertigt, weil er und der Lebensmittelbetrieb sich um die Abfallentsorgung selbst kümmern würden.

1. Beurteilen Sie die Rechtmäßigkeit des Zuteilungsbescheides nach dem NÖ AWG! (~ 20 %)

Kurz nach Zustellung des Zuteilungsbescheides werden die Müllbehälter geliefert. Ein Teil von Klaus Krölls Grundstück – ein etwa ein Meter breiter Grasstreifen – befindet sich außerhalb des Gartenzaunes. Dieser Grasstreifen verläuft parallel zur vor dem Haus befindlichen Gemeindestraße. Klaus Kröll stellt alle drei Müllbehälter dauerhaft auf dem Grasstreifen außerhalb des eingezäunten Bereiches seines Grundstückes ab. Damit stehen die Müllbehälter einige 100 Meter von den benachbarten Häusern entfernt. Allerdings befindet sich genau vor Klaus Krölls Haus eine Engstelle der Gemeindestraße. Die Müllbehälter ragen zwar nicht in die Straße hinein. Dennoch müssen insbesondere größere Autos darauf achten, nicht daran zu streifen. Die abgestellten Müllbehälter haben nunmehr zur Folge, dass Autos abbremsen und langsam sowie vorsichtig die Engstelle passieren müssen. Das wiederum stört Klaus Krölls Nachbar*innen, die sich darüber bei der Gemeinde beschweren. Die BGM erlässt daraufhin einen Bescheid, nach dem Klaus Kröll die Müllbehälter dauerhaft innerhalb des Gartenzaunes seiner Liegenschaft abzustellen habe. Sofort nach Erlassung dieses Bescheides verständigt die BGM außerdem die Bundespolizei in der „Polizeiinspektion St. Andrä Wördern“. Auf Ersuchen der BGM entfernen zwei Beamt*innen der Bundespolizei daraufhin unverzüglich die Müllbehälter und stellen sie innerhalb des Gartenzaunes auf Klaus Krölls Grundstück auf.

2. Wie kann sich Klaus Kröll gegen diese Vorgangsweisen der BGM und der Beamt*innen der Bundespolizei zur Wehr setzen und welche Erfolgchancen hat er? Lassen Sie dabei das AWG 2002 außer Betracht! (~ 40 %)

Mittlerweile stellt sich heraus, dass Florian Frischer keineswegs alle in seinem Betrieb anfallenden Abfälle dem Abfallentsorgungsunternehmen „Müllprofi-Müller“ zur Entsorgung überlässt bzw in den bereitgestellten Müllbehältern entsorgt. Er vergräbt einen Teil der nicht pflanzlichen Abfälle in einiger Entfernung vom Haus auf dem Grundstück. Die Bezirkshauptmannschaft (BH) Tulln erlässt daraufhin einen an Florian Frischer gerichteten Bescheid. Darin verpflichtet sie ihn gemäß § 73 AWG 2002, die Entsorgung von Abfällen durch Vergraben auf seinem Grundstück sofort einzustellen und die bisher vergrabenen Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen. Gegen diesen Bescheid erhebt Florian Frischer eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht (VwG). Darin macht er geltend, dass die Entsorgung der Abfälle aus seinem Betrieb den gesetzlichen Vorgaben entspreche. Die BH Tulln ändert in der Beschwerdevorentscheidung den Spruch des Bescheides durch Setzung einer Erfüllungsfrist teilweise ab und bestätigt ansonsten den Bescheid vollinhaltlich. Dagegen erhebt Florian Frischer rechtzeitig einen Vorlageantrag. Nach einigem Überlegen hat er allerdings Bedenken, die Sache rechtlich „durchzuziehen“ und zieht die Beschwerde zurück. Es stellt sich für die zuständige RichterIn Ruth Riletta die Frage, wie das VwG zu entscheiden hat.

3. Verfassen Sie eine Entscheidung des VwG (Schriftsatz)! (~ 15 %)

Im April 2023 erhält Klaus Kröll einen Strafbescheid der BH Tulln. Darin wird eine Strafe von € 1000,- (Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen) wegen Verletzung von § 33 Abs 1 Z 1 NÖ AWG verhängt, weil Klaus Kröll im Zeitraum von Jänner bis April 2023 nicht gefährliche Siedlungsabfälle „nicht durch Einrichtungen der Gemeinde erfassen und behandeln lässt“. Dagegen erhebt Klaus Kröll Beschwerde beim zuständigen VwG mit der Begründung, dass er seine Abfälle beim an das Zuteilungssystem angeschlossenen Nachbarn entsorge und damit sehr wohl „durch Einrichtungen der Gemeinde erfassen und behandeln lasse“. Die BH ist sich daraufhin unsicher und erlässt ein paar Tage später einen weiteren Strafbescheid. Darin wird eine Strafe in der Höhe von € 1000,- (Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen) wegen Verletzung von § 33 Abs 1 Z 9 NÖ AWG verhängt. Denn in der Abfallwirtschaftsverordnung der Gemeinde ist ausdrücklich festgeschrieben, dass im Pflichtbereich nicht gefährliche Siedlungsabfälle „vom Grundeigentümer bzw Nutzungsberechtigten durch von der Gemeinde dem Grundeigentümer zur Verfügung gestellte Einrichtungen“ zu entsorgen sind. Dagegen habe Klaus Kröll im Zeitraum von Jänner bis April 2023 verstoßen, weil er seine nicht gefährlichen Siedlungsabfälle ausschließlich beim Nachbarn entsorgt hat.

4. Wie ist der zweite Strafbescheid zu beurteilen? (~ 15 %)

Aufbau, Klarheit und Stringenz der Argumentation in der gesamten Arbeit (~ 10 %)

Viel Erfolg!

Anhang

Auszug aus dem Niederösterreichischen Abfallwirtschaftsgesetz (NÖ AWG), LGBl 8240-0 idGF:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziele und Grundsätze

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, die Abfallwirtschaft im Land Niederösterreich nach den Grundsätzen des umfassenden Umweltschutzes auszugestalten. Die Abfallwirtschaft ist im Sinne des Vorsorgeprinzips und der Nachhaltigkeit danach auszurichten, dass

1. schädliche oder nachteilige Einwirkungen auf Mensch, Tier und Pflanze, deren Lebensgrundlagen und deren natürliche Umwelt vermieden oder sonst das allgemeine menschliche Wohlbefinden beeinträchtigende Einwirkungen so gering wie möglich gehalten werden, [...]

§ 2

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt nicht

- für gefährliche Abfälle
- [...]

§ 3

Begriffe

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

1. Abfälle:
Bewegliche Sachen,
- deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
- deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen [...] nicht zu beeinträchtigen.

[...]

2. Abfallarten:

- Siedlungsabfälle
- Müll
- betriebliche Abfälle
- Sperrmüll
- kompostierbare (biogene) Abfälle
- Altstoffe
- Restmüll

a) Siedlungsabfälle:

Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind; [...]

b) Müll:

Nicht gefährliche, vorwiegend feste Siedlungsabfälle (Restmüll, kompostierbare Abfälle und Altstoffe), die

- üblicherweise in privaten Haushalten oder
- im Rahmen von Betrieben, Anstalten und sonstigen Einrichtungen, wenn das Abfallaufkommen in Art und Zusammensetzung mit privaten Haushalten vergleichbar ist,

anfallen

c) Betriebliche Abfälle:

Nicht gefährliche Siedlungsabfälle aus landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben sowie aus Anstalten und sonstigen Einrichtungen, soweit sie nicht Müll [...] sind.

[...]

e) Kompostierbare Abfälle:

Müll überwiegend pflanzlichen Ursprungs, der einer Kompostierung (z. B. methodische Umwandlung in Komposterde, Verrottung, Vergärung) zugeführt werden kann.

f) Altstoffe:

- Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden (wie z. B. Papier-, Metall-, Kunststoff-, Glas- und Textil-Abfälle, Altspisefette/-öle), [...]

g) Restmüll:

Jener Anteil des Mülls, der weder Altstoff noch kompostierbarer Abfall ist.

[...]

6. Bringsystem:

Jene Erfassungsart, bei der Abfall vom Besitzer entweder in gekennzeichnete Behälter im Abfuhrbereich eingebracht oder beauftragten Organen der Gemeinde zu bestimmten Terminen übergeben wird.

7. Holsystem:

Jene Erfassungsart, bei der Abfall vom Besitzer in Behälter auf Liegenschaften im Abfuhrbereich eingebracht und zu bestimmten Terminen bereitgestellt wird. Eine vorgesehene Trennung der Abfallarten ist vom Besitzer durch Vorsortierung zu berücksichtigen.

8. Mischsystem:

Eine Kombination aus Hol- und Bringsystem.

9. Müllbehälter:

Verschließbare Gefäße, die zur Erfassung von Müll bis zu dessen Abfuhr verwendet werden und aus dauerhaftem Material für eine wiederkehrende Benutzung (z. B. Behälter aus Metall oder Kunststoff) oder für eine nur einmalige Benutzung (z. B. Säcke) geeignet sind.

10. Pflichtbereich:

Jener Bereich einer Gemeinde, für den eine Abfallerfassung eingerichtet ist.

2. Abschnitt

Abfallvermeidung, -erfassung und -behandlung

§ 9

Erfassung und Behandlung von nicht gefährlichem Siedlungsabfall im Pflichtbereich

(1) Im Pflichtbereich sind die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten verpflichtet, nicht gefährliche Siedlungsabfälle nach Maßgabe der §§ 11, 12 [...] nur

durch Einrichtungen der Gemeinde oder deren sich die Gemeinde bedient, erfassen und behandeln zu lassen.

Dies gilt nicht für kompostierbare Abfälle, wenn sie einer sachgemäßen Kompostierung an der Anfallstelle zugeführt werden, für betriebliche Abfälle sowie für Abfälle, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften erfasst und behandelt werden.

(2) Der Pflichtbereich einer Gemeinde hat alle Grundstücke zu umfassen, auf denen gewöhnlich nicht gefährlicher Siedlungsabfall anfallen kann, z. B. Grundstücke mit der Widmung Bauland, Grünland-Landwirtschaft, -Forstwirtschaft, im Grünland erhaltenswerte Bauten, -Gärtnerei oder -Kleingärten.

(3) Die Gemeinden haben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes für die Erfassung und Behandlung des nicht gefährlichen Siedlungsabfalls zu sorgen und Einrichtungen zu schaffen oder anzubieten.

[...]

§ 11

Erfassung von Müll im Pflichtbereich

(1) Die Gemeinde hat für die Einrichtung und den Betrieb einer Müllabfuhr nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu sorgen. Beim Abholen und Abführen soll kein Müll verschüttet, möglichst kein Staub entwickelt und jede andere Beeinträchtigung der Umwelt möglichst vermieden werden.

(2) Die Gemeinde hat Müllbehälter beizustellen und instandzuhalten. Die Müllbehälter sind vom Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten verschlossen und samt ihrer Umgebung sauber zu halten.

(3) Müll kann nach dem Hol-, Bring- oder Mischsystem erfasst werden, wobei das Bringsystem nur für jene Abfallarten vorgesehen werden darf, die einer Verwertung zugeführt werden. Die bereitgestellten Müllbehälter sind zu verwenden.

(4) Erfolgt die Erfassung des Mülls nach dem Holsystem, haben die Eigentümer der im Pflichtbereich gelegenen Grundstücke für die Aufstellung oder Anbringung der Müllbehälter zu sorgen. Sie sind so aufzustellen bzw. anzubringen, daß sie auch bei ungünstigen Witterungsverhältnissen benutzbar bleiben. Die Müllbehälter dürfen keine unzumutbare Belästigung für die Hausbewohner oder die Nachbarschaft bilden. Wenn der Eigentümer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat die Gemeinde den Ort der Aufstellung oder Anbringung zu bestimmen.

(5) Im Falle der Erfassung des Mülls nach dem Bringsystem hat die Gemeinde für die Aufstellung oder Anbringung der Müllbehälter zu sorgen.

(6) Die Anzahl und die Größe der aufzustellenden Müllbehälter nach dem Holsystem ist mit Bescheid so festzusetzen, daß in den beigestellten Müllbehältern der zu erfassende (§ 9) und erfahrungsgemäß anfallende Müll innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach dem Stand der Technik erfaßt werden kann. [...]

(6a) Abweichend von Abs. 6 dürfen Grundstücken, auf denen sich Betriebe befinden, für diese Betriebe Müllbehälter mit einem Volumen von maximal 3.120 l pro Jahr insgesamt zugeteilt werden. Über dieses Volumen hinaus anfallenden Restmüll hat die Gemeinde über Ansuchen des Betriebes gegen Berechnung der Kosten in Form eines privatrechtlichen Entgeltes zu erfassen. Für Altstoffe und kompostierbare Abfälle dürfen Betrieben keine Müllbehälter zugeteilt werden.

(7) Von der Pflicht zur Verwendung der Müllbehälter (Abs. 3) sind Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte jener Grundstücke auszunehmen, auf denen sich keine Wohngebäude, keine Betriebe, keine Anstalten oder keine sonstigen Einrichtungen befinden, wenn sie eine den Zielen und Grundsätzen des § 1 entsprechende Erfassung und Behandlung ihres Mülls nachweisen können. Die Aus-

nahmebewilligung ist von der Gemeinde über schriftliches Ansuchen zu erteilen und hat die erforderlichen Auflagen oder Bedingungen zu enthalten.

§ 12

Getrennte Erfassung von Müll im Pflichtbereich

(1) Wird eine getrennte Erfassung von Müll durchgeführt, sind dementsprechende Müllbehälter vorzusehen. Der getrennte Müll ist in den bereitgestellten Müllbehältern bestimmungsgemäß zu erfassen.

(2) § 11 findet sinngemäß Anwendung.

5. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 28

Abfallwirtschaftsverordnung

(1) Der Gemeinderat hat eine Abfallwirtschaftsverordnung zu erlassen, in der insbesondere zu regeln sind:

1. der Pflichtbereich,
2. gegebenenfalls Sonderbereiche mit Anführung der einbezogenen Grundstücke,
3. Sammelstellen für Sonderbereiche (Lage, Zufahrt, Ausstattung, Betriebsordnung, insbesondere Aufsicht, Betriebszeiten),
4. die Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten,
5. der Abfuhrplan,
6. die Festsetzung der Erfassung (Art, Zahl) des Sperrmülls innerhalb eines bestimmten Zeitraumes,
7. die Arten der Erfassung und Behandlung von Abfällen,
8. die Festlegung, ob die Berechnung des Behandlungsanteiles der Abfallwirtschaftsgebühr [...],
9. die Grundgebühr für die Berechnung der Abfallwirtschaftsgebühr und die Höhe der Abfallwirtschaftsabgabe,
10. der Bereitstellungsbetrag,
11. die Fälligkeitszeitpunkte der Abfallwirtschaftsgebühr und der Abfallwirtschaftsabgabe,

12. erforderlichenfalls den Ort der Aufstellung der Müllbehälter am Abfuhrtag.

6. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 32

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinden sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 33

Strafen

(1) Wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht [...] eine Verwaltungsübertretung, wer [...],

1. im Pflichtbereich nicht gefährliche Siedlungsabfälle nach Maßgabe der Zuteilung gemäß § 11 Abs. 6 nicht durch Einrichtungen der Gemeinde erfassen und behandeln lässt (§ 9),
[...]

9. Bestimmungen der Abfallwirtschaftsverordnung der Gemeinde zuwiderhandelt (§ 28),

(2) Die Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 2.200,- [...] zu bestrafen.

Auszug aus der Niederösterreichischen Gemeindeordnung (NÖ GO), LGBI 1000-0 idgF:

II. Hauptstück Wirkungsbereich der Gemeinde

1. Abschnitt

Einteilung des Wirkungsbereiches

§ 32

Eigener Wirkungsbereich

(1) Der eigene Wirkungsbereich umfaßt [...] alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.

[...]

(3) Die Gemeinde hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung, frei von Weisungen und unter Ausschluß eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde zu besorgen.

[...]

§ 34

Übertragener Wirkungsbereich

Der übertragene Wirkungsbereich umfaßt die Angelegenheiten, die die Gemeinde nach Maßgabe der Bundesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Bundes oder nach Maßgabe der Landesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Landes zu besorgen hat.

2. Abschnitt

Wirkungskreis der Gemeindeorgane und der Gemeinderatsausschüsse

§ 38

Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich

(1) Im eigenen Wirkungsbereich obliegen dem Bürgermeister, soweit durch Gesetz nicht anderes bestimmt wird:

1. die Vollziehung der von den Kollegialorganen gefaßten Beschlüsse, [...]

2. die Besorgung der behördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches; [...];

3. die laufende Verwaltung, insbesondere hinsichtlich des Gemeindevermögens, [...];

4. die Ausübung von Zwangsbefugnissen, sofern sie gesetzlich dem Bürgermeister vorbehalten sind;

5. die Dienstenthebung der Gemeindebediensteten sowie die Aufnahme und Entlassung von nicht länger als auf die Dauer von sechs Monaten Beschäftigten sowie die einverständliche Lösung solcher Dienstverhältnisse und

6. die Handhabung der Ortspolizei, sofern nicht einzelne ihrer Aufgaben besonderen staatlichen Organen übertragen wurden.

7. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen an Gemeindebedienstete, [...]

8. die Löschung fälliger, uneinbringlicher Abgabenschuldigkeiten, [...]

§ 39

Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich

(1) Die Angelegenheiten des vom Land übertragenen Wirkungsbereiches werden vom Bürgermeister besorgt. Er ist hiebei an die Weisungen der zuständigen Organe des Landes gebunden und [...] verantwortlich.

(2) Die Besorgung des vom Bund übertragenen Wirkungsbereiches wird durch die einschlägigen Bundesgesetze geregelt. Gemäß Art. 119 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes ist der Bürgermeister in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Bundes gebunden.

[...]

4. Abschnitt

Verwaltungsakte und Verwaltungsverfahren

§ 60

Instanzenzug

(1) Der Instanzenzug in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches geht

1. gegen Bescheide des Bürgermeisters [...] an den Gemeindevorstand (Stadtrat),
[...]

Auszug aus der Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl 1960/159 idGF:

I. ABSCHNITT. Allgemeines.

§ 1. Geltungsbereich.

(1) Dieses Bundesgesetz gilt für Straßen mit öffentlichem Verkehr. Als solche gelten Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benutzt werden können.

§ 2. Begriffsbestimmungen.

(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als
1. Straße: eine für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmte Landfläche samt den in ihrem Zuge befindlichen und diesem Verkehr dienenden baulichen Anlagen;
[...]

IV. ABSCHNITT.

Regelung und Sicherung des Verkehrs.

A. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 35.

Vermeidung von Verkehrsbeeinträchtigungen.

(1) Die Behörde hat, wenn es die Sicherheit des Straßenverkehrs erfordert, die Besitzer von Gegenständen, die auf der Straße oder auf Liegenschaften in der Umgebung der Straße angebracht sind und durch ihre Beschaffenheit oder Lage oder durch die Art ihrer Anbringung oder ihrer Anordnung geeignet sind, die Sicherheit des Straßenverkehrs zu beeinträchtigen, durch Bescheid zu verpflichten,

a) die Lage oder die Art der Anbringung oder die Anordnung des Gegenstandes so zu ändern, daß die Sicherheit des Straßenverkehrs nicht weiter beeinträchtigt wird, oder

b) wenn eine in lit. a bezeichnete Änderung nicht ausreicht, die Gegenstände zu beseitigen.

(2) Eine Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs durch die in Abs. 1 bezeichneten Gegenstände ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sie die Straßenbenützer blenden, die freie Sicht über den Verlauf der Straße oder auf Einrichtungen zur Regelung oder Sicherung des Verkehrs behindern oder mit solchen Einrichtungen, insbesondere mit Straßenverkehrszeichen oder mit Lichtzeichen (§ 38), verwechselt werden können oder die Wirkung solcher Einrichtungen herabmindern.

[...]

XI. ABSCHNITT. Verkehrerschwernisse.

§ 89a.

Entfernung von Hindernissen.

[...]

(2) Wird durch einen Gegenstand auf der Straße, insbesondere durch ein stehendes Fahrzeug, mag es betriebsfähig oder nicht betriebsfähig sein, durch Schutt, Baumaterial, Hausrat und dergleichen der Verkehr beeinträchtigt, so hat die Behörde die Entfernung des Gegenstandes ohne weiteres Verfahren zu veranlassen. Die Entfernung ist ferner ohne weiteres Verfahren zu veranlassen

a) bei einem Gegenstand, bei dem zu vermuten ist, daß sich dessen der Inhaber entledigen wollte, sowie bei einem ohne Kennzeichentafeln abgestellten Kraftfahrzeug oder Anhänger und

b) [...]

(2a) Eine Verkehrsbeeinträchtigung im Sinne des Abs. 2 ist insbesondere gegeben,

a) wenn Schienenfahrzeuge nicht unbehindert fahren können,

b) wenn der Lenker eines Omnibusses des Kraftfahrlineenverkehrs am Vorbeifahren oder Wegfahren, am Zufahren zu einer Haltestelle oder zu einer Garage oder am Befahren eines Fahrstreifens für Omnibusse gehindert ist, c) wenn der Lenker eines sonstigen Fahrzeuges am Vorbeifahren oder Wegfahren oder am Zufahren zu einer Ladezone oder zu einer Garagen- oder Grundstückseinfahrt gehindert ist,

[...]

(3) Im Falle der Unaufschiebbarkeit sind auch die Organe der Straßenaufsicht, [...] berechtigt, unter den im Abs. 2 genannten Voraussetzungen die dort bezeichneten Gegenstände zu entfernen oder entfernen zu lassen. [...]

[...]

XII. ABSCHNITT. Behörden und Straßenerhalter.

§ 94b.

Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde

(1) Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, sofern der Akt der Vollziehung nur für den betreffenden politischen Bezirk wirksam werden soll und sich nicht die Zuständigkeit der Gemeinde oder – im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist – der Landespolizeidirektion ergibt, die Bezirksverwaltungsbehörde

a) für die Verkehrspolizei, das ist die Überwachung der Einhaltung straßenpolizeilicher Vorschriften und die unmittelbare Regelung des Verkehrs durch Arm- oder Lichtzeichen, nicht jedoch für die Verkehrspolizei auf der Autobahn,

b) für die Erlassung von Verordnungen und Bescheiden,

c) für die Entfernung von Hindernissen (§ 89a) [...],

d) für Hinweise auf Gefahren und sonstige verkehrswichtige Umstände [...],

[...]

§ 94c.

Übertragener Wirkungsbereich der Gemeinde

(1) Die Landesregierung kann durch Verordnung von der Bezirksverwaltungsbehörde zu besorgende Angelegenheiten (§ 94b), die nur das Gebiet einer Gemeinde betreffen, wenn und insoweit dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist, dieser Gemeinde übertragen. Bei der Besorgung der übertragenen Angelegenheiten tritt die Gemeinde an die Stelle der Bezirksverwaltungsbehörde. [...]

(2) Die Übertragung kann sich, sofern sich aus Abs. 3 nichts anderes ergibt, sowohl auf gleichartige einzelne, als auch auf alle im § 94b bezeichneten Angelegenheiten hinsichtlich einzelner oder aller Straßen beziehen. [...]

(3) Sofern eine Gemeinde über einen Gemeindegewachkörper verfügt, kann ihr die Handhabung der Verkehrspolizei (§ 94b Abs. 1 lit. a) durch diesen übertragen werden. Hierbei können alle oder nur bestimmte Angelegenheiten der Verkehrspolizei hinsichtlich aller oder nur einzelner Straßen übertragen werden. Die Ermächtigung der übrigen Organe der Straßenaufsicht, die Verkehrspolizei im Gemeindegebiet zu handhaben, bleibt unberührt.

§ 94d.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Sofern der Akt der Vollziehung nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde wirksam werden und sich auf Straßen, die nach den Rechtsvorschriften weder als Autobahnen, Autostraßen, Bundesstraßen oder Landesstraßen gelten noch diesen Straßen gleichzuhalten sind, beziehen soll, sind folgende Angelegenheiten von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen:

[...]

3a. die Erlassung von Bescheiden betreffend Vermeidung von Verkehrsbeeinträchtigungen (§ 35),

[...]

15. die Entfernung von Hindernissen (§ 89a),

[...]

§ 97.

Organe der Straßenaufsicht

(1) Die Organe der Straßenaufsicht, insbesondere der Bundespolizei und im Falle des § 94c Abs. 1 auch der Gemeindegewachkörper, haben die Verkehrspolizei (§ 94b Abs. 1 lit. a) zu handhaben und bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,
- c) Anwendung körperlichen Zwanges, soweit er gesetzlich vorgesehen ist, mitzuwirken.

[...]